



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

15. Jahrgang	Dinslaken, 29.09.2022	Nr. 20	S.1-4
--------------	-----------------------	--------	-------

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Zustellung

hier: Stefan Eimer 2

Bekanntmachungsanordnung

hier: 1. Satzung vom 29.09.2022 zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Dinslaken vom 22.06.1981
..... 3

**Herrn
Stefan Eimer**

Unbekannten Aufenthalts

**Zustellung durch
öffentliche Bekanntmachung**

Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 21.09.2022 an Herrn

Stefan Eimer, zuletzt wohnhaft Klosterstr. 26, 46535 Dinslaken, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 13.10.2022 als zugestellt.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Cuber

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 27.09.2022 beschlossene

1. Satzung vom 29.09.2022 zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Dinslaken vom 22.06.1981

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 29.09.2022

Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

1. Satzung vom 29.09.2022 zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Dinslaken vom 22.06.1981

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 6 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde, Hunde, die an der Leine gehalten werden, sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.

II.

Die Änderung der Marktsatzung tritt 1 Tag nach Verkündung in Kraft.